„Amnesty International“

ist das Zerrbild einer Menschenrechts-Organisation

Ungeborene Menschen und durch Entbindung auf die Welt gekommene Menschen haben kein Lebensrecht

Die Korrespondenz mit der Organisation

Schreiben von „Amnesty International“ vom 18. 2. 2020 und Antwort vom 28. 2. 2020

Zusammenfassung

Der Grundsatz von „Amnesty International“:

„Das Recht auf Leben steht in keinem Widerspruch zu diesem Recht auf reproduktive Selbstbestimmung […] Nach den genannten internationalen menschenrechtlichen Dokumenten beginnt der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt.“[1] Fußnote (12) (S. 4, 3. Abs.)

ist daher schon auf Grund der Tatsache dass es eine allgemeingültige „Selbstbestimmung“ der Frau bezüglich des Schwangerschaftsabbruches nicht gibt, ohne sachliche, wissenschaftlich haltbare Grundlage, ebenso wie es keine „internationalen menschenrechtlichen Dokumente“ gibt, nach denen der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt beginnt.“

Es handelt sich vielmehr um dogmatische Behauptungen einer wirren Tötungs-Ideologie, deren Grausamkeit offenbar auch auf die eigenen, Suicid begehenden Mitarbeiter übergreift.

[1] Gegen-Stellungnahme aus Fach-psychologischer Sicht zur Stellungnahme von „Amnesty Interrnational“ an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen im Zuge der Vorberatungen über die Bürgerinitiative 54/BI d „fairändern“ vom 10. 4. 2019, Steinbach 2019

AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH
Lerchenfelder Gürtel 43/4/3 1160 Wien
T: +43 1 78008 F: +43 1 78008-44 office@amnesty.at www.amnesty.at

SPENDENKONTO 316326 BLZ 20111 Erste Bank
IBAN: AT142011100000316326 BIC: GIBAATWWXXX
DVR: 460028 ZVR: 407408993

AMNESTY INTERNATIONAL

An Herrn
Dr. Josef Preßlmayer
Steinbach 63
3871 Steinbach

Wien, 18.02.2020

Betreff: Ihr Schreiben vom 14. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Preßlmayer,

vielen Dank für Ihren Brief, zu dem wir Folgendes festhalten:

Amnesty International ist eine internationale Menschenrechtsbewegung, die unabhängig von Regierungen, Parteien, Ideologien, Wirtschaftsinteressen und Religionen agiert. Ihre Kampagnen und Aktionen basieren primär auf den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Die Position von Amnesty International zum Schwangerschaftsabbruch beruht auf dem rechtlichen Schutz der Menschenrechte nach internationalen Menschenrechtsdokumenten, wie insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Pakten und Konventionen der Vereinten Nationen, und deren Auslegung durch die Vertragsorgane der Vereinten Nationen.

Nach den genannten Menschenrechtsdokumenten beginnt der Schutz durch die Menschenrechte nach der Geburt und nicht vorher.[1] Kein Vertragsorgan der Vereinten Nationen hat demgemäß bislang festgestellt, dass ein Fötus in den persönlichen Anwendungsbereich des Rechts auf Leben fallen würde. Auch hat kein Vertragsorgan der Vereinten Nationen (einschließlich des Komitees für die Rechte

[1] *R. Copelon et. al.*, "Human Rights Being at Birth: International Law and the Claim of Fetal Rights", Reproductive Health Matters (2005), Vol. 13, Issue 26, S. 120-129. Ein gegenteiliges Argument wird bisweilen auf Paragraph 9 der Präambel der Konvention über die Rechte des Kindes aufgebaut, der vorsieht: "*eingedenk der Tatsache, dass das Kind, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes angegeben, 'aufgrund seiner körperlichen und geistigen Unreife vor und nach der Geburt besondere Schutz- und Fürsorgemaßnahmen, einschließlich eines angemessenen Rechtsschutzes, benötigt*". Die Geschichte der Verhandlungen der Staaten über den Vertrag stellt jedoch klar, dass diese Schutzmaßnahmen "vor der Geburt" die Entscheidung einer Frau, eine ungewollte Schwangerschaft abzubrechen, nicht beeinträchtigen dürfen. In der ursprünglichen Fassung enthielt die Präambel nämlich nicht den Hinweis auf den Schutz "*vor und nach der Geburt*", obwohl diese Formulierung bereits in der früheren Erklärung der Rechte des Kindes verwendet wurde. Der Heilige Stuhl schlug vor, diesen Satz hinzuzufügen, während er gleichzeitig "*erklärte, dass der Zweck der Änderung nicht darin besteht, die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruches auszuschließen*" (UN-Menschenrechtskommission, Bericht der Arbeitsgruppe, 36. Sitzung, E/CN.4/L/1542 (1980)). Obwohl die Worte "vor oder nach der Geburt" sodann akzeptiert wurden, wurde ihre enge Auslegung durch die Erklärung bekräftigt, dass "*die Arbeitsgruppe nicht beabsichtigt, die Auslegung von Artikel 1 oder einer anderen Bestimmung der Konvention durch die Vertragsstaaten zu präjudizieren*" (UN-Menschenrechtskommission, Bericht der Arbeitsgruppe für den Entwurf eines Übereinkommens über die Rechte des Kindes, 45. Sitzung, E/CN.4/1989/48, S. 10).

des Kindes) bislang festgestellt, dass die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, mit dem Recht auf Leben unvereinbar sei. Ein Verstoß gegen das Recht auf Leben liegt jedoch dann vor, wenn eine schwangere Person (aufgrund gesetzlicher Verbote oder Einschränkungen von Schwangerschaftsabbrüchen) dazu gezwungen ist, einen unsicheren Schwangerschaftsabbruch, der ihr Leben bzw. ihre Gesundheit gefährdet, durchführen zu lassen.[2]

Von der Frage nach dem Beginn des Schutzes der Menschenrechte zu unterscheiden, ist die Frage nach dem Beginn eines Lebens. Amnesty International nimmt keine Position zur Frage ein, wann menschliches Leben beginnt; dies ist eine moralische und ethische Frage, die jeder Mensch – nach seinen moralischen, ethischen oder religiösen Überzeugungen – für sich selbst entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.ª Annemarie Schlack, MA
Geschäftsführerin Amnesty International Österreich

[2] S. auch die Feststellungen im General Comment Nr 36 des Human Rights Committee betreffend das Recht auf Leben nach Art. 6 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte, CCPR/C/GC/36, Z 8 sowie die Feststellungen des Committee on Economic, Social and Cultural Rights im General Comment Nr 22 über das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit, E/C.12/GC/22, 2016, Z 10 mwN; jeweils abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en (18.2.2020).

Frau
Mag.[a] Annemarie Schlack, MA
Geschäftsführerin
Amnesty International Österreich
Lerchenfelder Gürtel 43/4/3
1160 Wien

Dr. Josef Preßlmayer
3871 Steinbach 63

26. 2. 2020

Sehr geehrte Frau Mag.[a] Schlack!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. 2. 2020. Sie geben mir dadurch die Gelegenheit neuerlich, wie schon in meinem Brief vom 14. 1. 2020, auf die Auffassung von „Amnesty International“ einzugehen, wie diese in der Stellungnahme an die Parlaments-Direktion und den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen im Zuge der Vorberatungen über die Bürgerinitiative 54/BI d, „fairändern“ geäußert wurde.

Zunächst darf ich festhalten, dass Sie inhaltlich nicht auf mein Schreiben vom 14. 1. 2020 eingegangen sind.

Zur Erinnerung:

Ich habe um sorgfältige und eingehende Stellungnahme zu Ihrem Grundsatz:

„Nach den genannten internationalen menschenrechtlichen Dokumenten beginnt der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt.“

gebeten und nur zwei dieser Behauptung widersprechende Gesetze im Verfassungsrang genannt, nämlich:

§ 22 des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches“ von Österreich:

„Selbst ungeborne Kinder haben von dem Zeitpuncte ihrer Empfängniß an,
einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze.“

sowie den 2. Paragraphen der „Declaration of Independence“ der Vereinigten Staaten von Amerika:

2. Paragraph, United States Declaration of Independence:

"Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: dass alle Menschen gleich geschaffen sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören."

The second starts as follows: "We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the Pursuit of Happiness.

Auf den Wortlaut dieser Gesetze, die Ihrer Behauptung, dass „der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt“ beginnt, widersprechen, sind Sie mit keinem Wort eingegangen.

Um Ihnen und mir selbst bei der Übersicht dieses Briefes behilflich zu sein, und bei Ihrer Antwort auf die unterschiedlichen Themenbereiche zielgerichtet eingehen zu können, untergliedere ich diesen in eine Reihe von Themen-Bereichen, die einander jedoch naturgemäß teilweise überlappen.

1.) **Internationale Dokumente, die noch dazu in Zusatz-Abkommen modifiziert und in ihren ursprünglicher Aussage-Kraft verwässert werden, können nationale Gesetze im Verfassungsrang nicht aufheben**

Nachdem die internationalen Menschenrechtsdokumente wie insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, was immer diese bestimmen sollten – Tatsächlich sprechen sie sich für den Schutz des Lebens vor und nach der Geburt sowie für das Menschenrecht auf Leben aus - die Gesetze der nationalen Verfassungen nicht aufhebt, ist Ihre Behauptung, dass „der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt“ beginnt, bereits widerlegt.

2.) **Unhaltbare Aussage, dass das Recht auf Leben erst a) mit oder b) nach der Geburt beginnt.**

Wenn Sie einerseits in Ihrem Schreiben vom 18. 2. 2020 davon sprechen, dass

„der Schutz durch die Menschenrechte nach der Geburt und nicht vorher“

beginnt, so ergibt sich ein nicht unwesentlicher Unterschied zur Stellungnahme an die Parlaments-Direktion und den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen, in der es heißt:

„beginnt der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt.“

Wann beginnt also jetzt nach den internationalen Menschenrechtsdokumenten der Schutz durch das Recht auf Leben? „mit der Geburt“ oder „nach der Geburt“?

Dies ist deshalb wichtig, weil die „Teilgeburts-Abtreibung“ („Partial-Birth Abortion“) bei welcher das Kind (kein „Fötus“) aus dem Geburtskanal herausgezogen, ihm bei lebendigem Leib ein Loch in den Kopf gebohrt und das Gehirn ausgesaugt wird, nicht nach der Geburt, sondern während der Geburt getötet wird. Wenn der Schutz durch das Recht auf Leben also „mit der Geburt“ beginnt, wäre es geschützt und die Tötung wäre illegal.

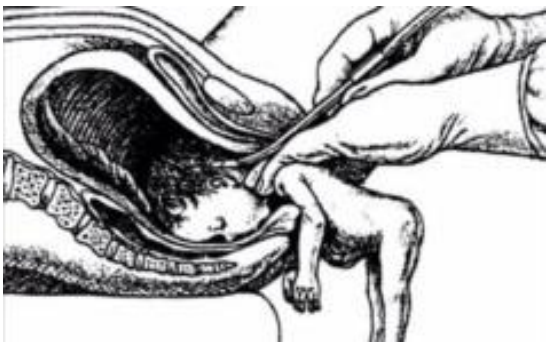

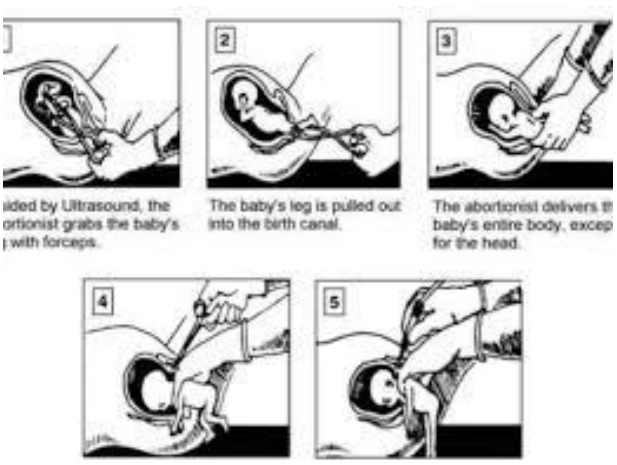

Wie der bekehrte Abtreibungs-Arzt Dr. Stepan Adasevic berichtete, galt in Ex-Jugoslawien das geborene Kind erst als Mensch, wenn es zu schreien begann. Drückte man den Kopf des neugeborenen Kindes, noch bevor es schreien konnte, in ein Gefäß mit Wasser, war es nach dieser willkürlichen Definition dann noch kein Mensch, weil es nicht schreien konnte.

Der „Partial-Birth Abortion Ban Act“ wurde vom Repräsentantenhaus mit 281:142 Stimmen[6] und vom Senat mit 64:34 Stimmen[7] verabschiedet und am 5. November 2003 von Präsident George W. Bush in Kraft gesetzt. Barack Obama stimmte dabei gegen das Gesetz. Zuvor hatte Präsident Bill Clinton das Gesetz zwei Mal durch sein Veto blockiert. (https://de.wikipedia.org/wiki/Partial-Birth_Abortion_Ban_Act).

Somit ist es eine Frage von Leben und Tod, ob der Schutz des Lebens „mit“ oder „nach“ der Geburt beginnt.

3.) Haben Menschen, die nicht durch Geburt, sondern durch Kaiserschnitt-Entbindung auf die Welt gekommen sind, ein Recht auf Leben?

Wie völlig realitätsfremd und unhaltbar dieses Dogma ist, dass der Schutz des Lebens „mit“ oder „nach“ der Geburt beginnt, zeigt sich verstörend darin, dass „Amnesty International“ offenbar nicht weiß oder verdrängt, dass Menschen ab etwa der 20. Lebenswoche durch Kaiserschnitt und nicht durch Geburt das Licht der Welt erblicken können und lebensfähig sind.

Wann beginnt dann für diese Menschen der Schutz durch das Recht auf Leben? Sie könnten diesen Schutz durch das Recht auf Leben bis zu ihrem letzten Atemzug nach Ihrer Darstellung nicht erlangen, weil sie nicht geboren sondern entbunden (eine Alternative zur Geburt, wie der Aufklärungs-Artikel „GEBÄREN oder entbinden lassen?“ https://www.xn--gesnderleben-flb.at/service/gebaeren-oder-entbinden-lassen darlegt) wurden. Ich habe diese Einschränkung in der Denk- und Wahrnehmungs-Fähigkeit der Abtreibungs-Befürworter als „Ideologie-induzierte Denk- und Wahrnehmungsstörung“ bezeichnet.

Um bei dem in Ihrer Stellungnahme an das Parlament verwendeten Wortlaut „mit der Geburt“ zu bleiben, relativieren Sie diese Behauptung, dass „der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt.“ beginnt, in der Fußnote 1 Ihres Briefes vom 14. 1. 2020 selbst, indem Sie sich wie folgt äußern:

„Ein gegenteiliges Argument wird bisweilen auf Paragraph 9 der Präambel der Konvention über die Rechte des Kindes aufgebaut, der vorsieht: „eingedenk der Tatsache, dass das Kind, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes angegeben ’aufgrund seiner körperlichen und geistigen Unreife vor und nach der Geburt besondere Schutz- und Fürsorgemaßnahmen, einschließlich eines angemessenen Rechtsschutzes benötigt“ (sic).

Zunächst ist unklar, wo das Zitat im Zitat das mit ‚aufgrund […] beginnt, endet, da das zweite halbe Anführungszeichen am Ende des Zitates im Zitat fehlt. Im Rechts-Informations-System (RIS) der Republik Österreich lautet die Übersetzung etwas anders (siehe Kopie):

EINGEDENK Dessen; daß, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und

besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf".

Es geht aus dieser offiziellen Übersetzung, hervor, dass das fehlende halbe Anführungszeichen am Ende des Satzes nach „benötigt" zu setzen wäre. Ansonsten entspricht Ihre Übersetzung, trotz anderer Wortstellung, sinngemäß jener des RIS. Allerdings ist diese Präambel nicht in Paragraphen untergliedert, wie Sie angeben, weshalb Ihre Angabe von „Paragraph 9" etwas irreführend ist, wenn man diesen im Internet aufsuchen möchte. Es gibt nur Absätze, die nicht nummeriert sind, doch entspricht Ihre inoffizielle Einteilung in Paragraphen der Zahl der Aufeinanderfolge der Absätze. Der Vatikan spricht in seiner Erklärung von „Präambelabsätzen", die ich hier übernehme.

Nun setzen sie mit Ihrer Relativierung fort:

„Die Geschichte der Verhandlungen der Staaten über den Vertrag stellt jedoch klar, dass diese Schutzmaßnahmen vor der Geburt die Entscheidung einer Frau, eine ungewollte Schwangerschaft abzubrechen, nicht beeinträchtigen dürfen. In der ursprünglichen Fassung enthielt die Präambel nämlich nicht den Hinweis auf den Schutz „vor und nach der Geburt', obwohl diese Formulierung bereits in der früheren Erklärung der Rechte des Kindes verwendet wurde."

Tatsächlich hieß es aber noch im Textvorschlag von 1947: „*Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ab dem Zeitpunkt der Empfängnis, unabhängig von seinem physischen oder psychischen Zustand.*" Diese Formulierung scheiterte letztendlich nur an der Blockade durch die kommunistischen Diktaturen der Sowjetunion und Chinas**.** Diese Ergänzung sei hier der Vollständigkeit halber angeführt.

Sie setzen fort:

„Der Heilige Stuhl schlug vor, diesen Satz hinzuzufügen, während er gleichzeitig ,erklärte, dass der Zweck der Änderung nicht darin besteht, die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruches auszuschließen' (UN-Menschenrechtskommission, Bericht der Arbeitsgruppe 36. Sitzung, E/CN.4/L/1542 (1980)). Obwohl die Worte „vor oder nach der Geburt" sodann akzeptiert wurden, wurde ihre enge Auslegung durch die Erklärung bekräftigt, dass, die Arbeitsgruppe nicht beabsichtigt, die Auslegung von Artikel 1 oder einer anderen Bestimmung der Konvention durch die Vertragsstaaten zu präjudizieren' (UN-Menschenrechtskommission, Bericht der Arbeitsgruppe für den Entwurf eines Übereinkommens über die Rechte des Kindes, 45. Sitzung, E/CN.4/1989/48, S. 10).

Laut RIS gab der Vatikan jedoch folgende Erklärung zu dieser Konvention über die Rechte des Kindes ab:

„Der Heilige Stuhl anerkennt, daß das Übereinkommen die gesetzliche Festschreibung von bereits früher von den Vereinten Nationen beschlossenen Prinzipien darstellt und daß es, sobald es als ein ratifiziertes Instrument in Kraft tritt, die Rechte des Kindes vor wie auch nach der Geburt schützt, wie dies auch ausdrücklich in der Erklärung der Rechte des Kindes (Resolution 1386 (XIV) der Generalversammlung vom 20. November 1959) und erneut im neunten Präambelabsatz des Übereinkommens bestätigt wurde. Der Heilige Stuhl vertraut darauf, daß der neunte Absatz der Präambel als Perspektive für die Interpretation des gesamten Übereinkommens (in Übereinstimmung mit Art. 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969) dienen wird."

Die von ihnen wiedergegebene Sequenz: *„erklärte dass der Zweck der Änderung nicht darin besteht, die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruches auszuschließen"* findet sich in dieser Erklärung nicht. Es ist sehr zu bezweifeln, dass der Vatikan, der sonst überaus präzise und sorgfältig formuliert, eine solche plumpe Stellungnahme abgegeben hat, die alle von ihm

vorher abgegebenen Erklärungen aushebeln und damit einen Freibrief für Abtreibungen ausstellen würde.

Österreich hat zu dieser Konvention über die Rechte des Kindes keinen Einwand erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben. Sie gilt daher so wie unterzeichnet.

Ihre apodiktische Erklärung:

„Nach den genannten internationalen menschenrechtlichen Dokumenten beginnt der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt."

ist daher nach der Sachlage nicht gerechtfertigt und unwahr.

4.) **Die Formulierung im 3. Präambel-Absatz, dass „jeder Mensch" Anspruch auf sämtliche in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Rechte und Freiheiten besitzt, präjudiziert alle folgenden Auslegungen hinsichtlich des Menschenrechtes auf Leben. Das Menschenrecht auf Leben gilt demnach für alle Menschen somit auch für die ungeborenen.**

Völlig außer Acht lassen Sie, dass laut drittem Präambel-Absatz „jeder Mensch" Anspruch auf sämtliche in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Rechte und Freiheiten besitzt und wohl auch Sie einräumen werden, dass jedenfalls ein Kind, das etwa ab der 20. Woche außerhalb des Mutterleibes lebensfähig ist, als „Mensch" bezeichnet werden muss.

Dieser dritte Präambel-Absatz lautet:

„IN DER ERKENNTNIS, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspaketen verkündet haben und übereingekommen sind, daß jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sonstigen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status.

Diese Erklärung, *„daß jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten"* macht jede Diskussion, welche der allfälligen Abänderungen nun letztlich gilt, überflüssig, da dieser Wortlaut offenbar nicht durch weitere Erklärungen relativiert wurde.

Daher sind alle Menschen dieser Rechte und Freiheiten teilhaftig, gleich ob sie sich nun ab der etwa 20. Woche in einem Ort außerhalb oder innerhalb des Mutterleibes befinden. Zudem enthält die Zeitspanne *„vor und nach der Geburt"* keine Angabe eines Zeitpunktes, weshalb sich dieser Zeitraum vor der Geburt bis zur Empfängnis und nach der Geburt bis zum natürlichen Tod erstreckt.

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993 Ausgegeben am 8. Jänner 1993 4. Stück

7. Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten und Erklärungen
(NR: GP XVIII RV 413 AB 536 S. 74. BR: AB 4303 S. 556.)

7.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Vorbehalten und Erklärungen wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

(Übersetzung)

CONVENTION ON THE RIGHTS OF THE CHILD

PREAMBLE

THE STATES PARTIES TO THE PRESENT CONVENTION,

CONSIDERING that, in accordance with the principles proclaimed in the Charter of the United Nations, recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

BEARING IN MIND that the peoples of the United Nations have, in the Charter, reaffirmed their faith in fundamental human rights and in the dignity and worth of the human person, and have determined to promote social progress and better standards of life in larger freedom,

RECOGNIZING that the United Nations has, in the Universal Declaration of Human Rights and in the International Covenants on Human Rights, proclaimed and agreed that everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth therein, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status,

RECALLING that, in the Universal Declaration of Human Rights, the United Nations has proclaimed that childhood is entitled to special care and assistance,

CONVINCED that the family, as the fundamental group of society and the natural environment for

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

EINGEDENK DESSEN, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, daß jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

UNTER HINWEIS DARAUF, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

ÜBERZEUGT, daß der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das

Political Rights (in particular in articles 23 and 24), in the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (in particular in its article 10) and in the statutes and relevant instruments of specialized agencies and international organizations concerned with the welfare of children,

BEARING IN MIND that, as indicated in the Declaration of the Rights of the Child adopted by the General Assembly on 20 November 1959, "the child, by reason of his physical and mental immaturity, needs special safeguards and care, including appropriate legal protection, before as well as after birth",

RECALLING the provisions of the Declaration on Social and Legal Principles relating to the Protection and Welfare of Children, with Special Reference to Foster Placement and Adoption Nationally and Internationally (General Assembly resolution 41/85 of 3 December 1986); the United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (The Beijing Rules) (General Assembly resolution 40/33 of 29 November 1985); and the Declaration on the Protection of Women and Children in Emergency and Armed Conflict (General Assembly resolution 3318 (XXIX) of 14 December 1974),

RECOGNIZING that, in all countries in the world, there are children living in exceptionally difficult conditions, and that such children need special consideration,

TAKING DUE ACCOUNT of the importance of the traditions and cultural values of each people

bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Spezialorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

EINGEDENK DESSEN, daß, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf",

UNTER HINWEIS AUF die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln") (Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten [Resolution 3318 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974],

IN DER ERKENNTNIS, daß es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und daß diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

UNTER GEBÜHRENDER BEACHTUNG der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte

5.) Auch bezüglich des Embryonen-Schutzes bestehen bereits gesetzliche Schutz-Maßnahmen:

Das Europäische Patent-Amt in München hat eine Grundsatzentscheidung zu menschlichen Stammzellen getroffen. Demnach dürfen solche Stammzellkulturen, die nur mittels Zerstörung menschlicher Embryonen gewonnen werden können, in Europa kein Patent erhalten.

Die Kommentare zu dieser Entscheidung lauteten:

„Die EU-Bischöfe haben die Entscheidung begrüßt, ihr Generalsekretär Piotr Mazurkiewicz nannte sie ‚ein wichtiges Zeichen für den Schutz menschlicher Embryos […]„Ein Etappensieg für das Leben: Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat Patenten auf menschliche

embryonale Stammzellen eine eindeutige Absage erteilt." („Der Tagesspiegel" 27. 11. 2008, „Die Presse", Print-Ausgabe, 29. 11. 2008).

Aus dem Urteil sei der Punkt 35 herausgegriffen:

„35) Insofern ist jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an als «menschlicher Embryo» im Sinne und für die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie anzusehen, da die Befruchtung geeignet ist, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen."

6.) Die Behauptung von „Amnesty International": *„Nach den genannten internationalen menschenrechtlichen Dokumenten beginnt der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt."* ist unwahr.

Nachdem sich die Behauptung von „Amnesty International": *„Nach den genannten internationalen menschenrechtlichen Dokumenten beginnt der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt."* als unwahr erwiesen hat, ist es angebracht, auf die geltende österreichische Gesetzgebung, das Recht des ungeborenen Kindes betreffend, hinzuweisen:

So lautet § 22 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB):

„Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Sofern es um ihre eigenen Rechte und nicht um Rechte Dritter geht, werden sie als Geborene angesehen;" (Rechtschreibung adaptiert, Original-Wortlaut siehe Seite 1)

Zieht man eines der weltweit wichtigsten Menschenrechts-Dokumente, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung heran, so hält die Führungsmacht der westlichen Welt, die Vereinigten Staaten von Amerika, im zweiten Absatz der Unabhängigkeitserklärung fest:

„Wir halten diese Wahrheiten für selbstverständlich, dass alle Menschen gleich geschaffen sind, dass sie von ihrem Schöpfer mit bestimmten unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind, darunter Leben, Freiheit und das Streben nach Glück."

Somit sind alle *„geschaffenen"* Menschen – ohne Nennung eines Zeitpunktes, das schließt auch die ungeborenen Menschen mit ein, denn nichts anderes als Menschen, unsere Brüder und Schwestern, sind diese unsere Artgenossen, die sich im wahrsten Sinne „wunderbar" nach ihren festgelegten physischen und psychischen Anlagen durch den Plan der nicht aus sich selbst geschaffenen Evolution zu einem einzigartigen. unwiederholbaren menschlichem Universum entwickeln, *„gleich geschaffen",* - somit ab dem Zeitpunkt ihrer Empfängnis und nicht zu irgendeinem anderen Zeitpunkt ihrer lebenslangen Entwicklung, mit unveräußerlichen Rechten wie Leben, Freiheit und das Streben nach Glück ausgestattet.

Besser kann man es nicht ausdrücken: Alle Menschen sind, gleich ob geborenen, ungeboren oder entbunden, vom Zeitpunkt ihrer Existenz an mit dem unveräußerlichen *„Recht auf Leben, Freiheit und das Streben nach Glück.“* ausgestattet.

7.) Weigerung von „Amnesty International“ zum Zeitpunkt, wann der *„Beginn des Lebens“ ist,* Stellung zu beziehen:

Verwunderlich, aber offenbar die Fragilität ihres logischen Kartenhauses erkennend und Diskussionen darüber vermeiden wollend, ist der Umstand, dass sich „Amnesty International“ nicht in der Lage sieht, zum Zeitpunkt, wann der *„Beginn des Lebens“ ist,* Stellung zu beziehen:

„Von der Frage nach dem Beginn des Schutzes der Menschenrechte zu unterscheiden, ist die Frage nach dem Beginn des Lebens“. Amnesty International nimmt keine Position zur Frage ein, wann menschliches Leben beginnt; dies ist eine moralische und ethische Frage, die jeder Mensch – nach seinen moralischen, ethischen oder religiösen Überzeugungen – für sich selbst entscheidet.“

Können die bisherigen Ausführungen in diesem Brief noch durch die ideologische Fixierung auf das irrationale „Menschenrecht auf Tötung“, das gleichermaßen für Menschen beiderlei Geschlechts, also auch für Aber-Millionen von Menschen weiblichen Geschlechts gilt, erklärt werden, ist die Weigerung, sich über den Beginn des Lebens zu äußern, ein Eingeständnis völliger fachlicher Disqualifikation in Fragen des Menschlichen Lebens in seiner biologischen Funktionalität. Jedes aufgeweckte Kind der 4. Klasse Volksschule weiß nach dem Unterricht in Lebenskunde, dass das Menschliche Leben durch das Zusammentreffen von Ei und Samenzelle entsteht und sich von da an dieser neue, einzigartige Mensch weiterentwickelt.

Wer diesen biologischen Vorgang kennt und verstanden hat, weiß auch, dass dieser Mensch nicht der Bauch der Frau sein kann, er ist **i m** Bauch aber nicht **d e r** Bauch der Frau. Der Bauch der Frau mit ihren Verdauungsorganen ist vor, während und nach der Schwangerschaft derselbe. Das Kind mit einer anderen DNA als die der Mutter und dadurch als eigener, einzigartiger Mensch definiert, hält sich während der Schwangerschaft nicht in deren Eingeweiden auf und hat auch selbst einen eigenen „Bauch“.

8.) Gruppendruck und Meinungszwang führen dazu, dass unwissenschaftliche „Glaubensdogmen“ nach und nach als eigene Meinung verinnerlicht werden.

Durch Gruppendruck und Meinungszwang werden solche „Glaubens-Dogmen“ und Ideologie-induzierten Meinungs-Inhalte wie „Mein Bauch gehört mir“, „Abtreibung ist Frauenrecht“, „Recht auf Selbstbestimmung“, den Menschen eingehämmert und Unglauben oder gar Widerstand streng mit Ausgrenzung, ja Existenzvernichtung bestraft, sodass es nur ganz wenige Politiker oder Bischöfe, derzeit überhaupt niemand aus diesen Eliten, wagt, die Wahrheit zu sagen und auf dieses abscheuliche Unrecht der Massenvernichtung von Menschen hinzuweisen.

Für Menschen, welche in dieser zwanghaften Selbst- und Massen-Täuschung, auch durch „Gehirnwäsche“, einer psychologischen Manipulation, wobei die eigene Urteilskraft angegriffen und anschließend durch neue Einstellungen ersetzt wird, ein Objekt sozial-psychologischen Interesses sehen, verblüfft dieses so offen, unhinterfragt auftretende Phänomen, dass einfachste Kausalitäten negiert werden, wie es etwa bei dem Dogmen-Satz

„Mein Bauch gehört mir“ geschieht und schließlich überhaupt kausale Denkprozesse über die Reflektion solcher „Dogmen“ die eine machtvolle Tötungs-Ideologie verkündet, verweigert werden.

Hier drängt sich auf, dieses Phänomen begrifflich und semantisch fassbar zu machen, weshalb ich diesen „mentalen Abwürge-Vorgang“ als „Kausalitäts-Verdrängung“ benennen möchte. Dieses Phänomen scheint die letzte Stufe der „Ideologie-induzierten Denk- und Wahrnehmungs-Störung“ zu sein, in welcher die Anwendung der „Kausalitäts-Ignoranz“ kein befriedigendes Ergebnis mehr für den Anwender selbst bewirkt und daher zur Weigerung führt, über die tatsächlich hier bestehenden, bio-kausalen Sachverhalte nachzudenken und sich zu äußern.

9.) Ein wissenschaftlich genauestens erforschter Vorgang, wie die Entwicklung des Menschen von der Empfängnis an, ist keine *„moralische und ethische Frage, die jeder Mensch – nach seinen moralischen, ethischen oder religiösen Überzeugungen – für sich selbst entscheidet“,* so wie es auch kein anderer wissenschaftlich erforschter biochemischer Vorgang, wie etwa die kriminologische oder medizinische DNA-Analyse ist.

Wer in einem, bis in die Molekular-Biologie genauestens erforschten Vorgang eine *„moralische und ethische Frage, die jeder Mensch – nach seinen moralischen, ethischen oder religiösen Überzeugungen – für sich selbst entscheidet“* sieht, müsste davon ausgehen, dass jeder Gärtner, der nach molekularbiologischen Wirkmechanismen mit dem Pflanzen und Boden-Düngen befasst ist und weiß, dass er zur Aufzucht einer Pflanze ein Samenkorn und die erforderlichen biochemisch wirkenden Umweltstoffe benötigt, darin eine moralisch-ethische Frage erblickt.

Ich sehe daher eine Kausal-Kette von der „manipulativen Kausal-Verbiegung“ zur Verweigerung überhaupt Kausal-Überlegungen anzustellen.. Die nächste Stufe an Manipulation, Gewissenszwang und Meinungs-Uniformität, die sich abzeichnet, ist die Meinungs-Diktatur sowie die Bestrafung jeglicher Meinungs-Abweichung, wie sie zur Zeit der Inquisition, des NS-Rassen- und KP-Klassen-Wahns herrschte, die bereits merklich eingesetzt hat, wie die Verfolgung und Verurteilung von Lebensschützern zeigt.

Die Opfer der „Fristen-Lösung“ in Österreich sind die enthumanisierten Menschen im Mutterleib, rund 3 Millionen hoffnungsvolle Menschen, die dringend benötigte Ärzte, Ingenieure, Facharbeiter, Mütter und Väter hätten werden können und diejenigen, welche sich gegen eine solche verabscheuungswürdige Entmenschlichung auflehnen und die es schmerzt, wie ein Teil der Schöpfung, der größte Schatz jeder Gemeinschaft, die eigenen Kinder, erbarmungslos, einem Wahn der empathielosen und erbarmungslosen Ideologie der Selbstbestimmung, geopfert werden.

10.) Die semantische Verfremdung einer radikalen Organisation durch Negierung ihrer eigenen „Werte“ und ihrer speziellen „Weltanschauung“.

Wie zur Bestätigung dieser verhängnisvollen Spirale der Selbstvernichtung, für deren Folgen die Ich-zentrierten Herrscher über ihren „eigenen Körper“ blind sind, behauptet „Amnesty International“ noch, dass diese, ihre „Internationale Menschenrechtsbewegung“ „unabhängig“ von „Ideologien“ ist. In ähnlicher Weise könnte der Weltkonzern „Amazon“ von sich

behaupten, dass er unabhängig von Finanz-Interessen ist. So hat sich eine anfangs begrüßte Organisation, die sich für die Abschaffung der Todesstrafe eingesetzt hat, nun zu einer blindwütigen, rationalen Prozessen nicht mehr zugänglichen, einer wahnhaften Tötungs-Ideologie anhängenden, mental depravierten Ruine einer Pseudo-Menschenrechtsbewegung, die sich wie der Menschenfreund, Mr. Yekyll zum Menschenfeind Mr. Hyde, gewandelt hat die sich weigert, zum Beginn des Mensch-Seins Stellung zu nehmen und sich dadurch berechtigt sieht, unerwünschte ungeborene Menschen zu töten.

11.) Die zunehmende Intensität der „Ideologie-induzierten Denk- und Wahrnehmungs-Störung“ führt von der Manipulierung des objektiven Sachverhalts zur Löschung des Kausalitäts-Denkens

Ich habe versucht, diesen fortschreitenden Prozess der Meinungs-Diktatur, welche objektive Sachverhalte zunächst manipuliert und dann in einem weiteren Schritt Kausalitäts-Überlegungen schließlich gänzlich verweigert, in einer schematischen Darstellung darzustellen. Davor einige Erläuterungen:

Aus dem Schreiben von „Amnesty International“ geht hervor, dass objektive Sachverhalte, wie die Entstehung des Menschen durch Vereinigung von Spermium und Eizelle als für die Entstehung des Menschen konstituierender biologischer Prozess nicht wahrgenommen, sondern wie durch einen mentalen „Blinden Fleck“ verdrängt wird.

Zunehmende Intensität der „Ideologie-induzierten Denk- und Wahrnehmungs-Störung“ führt von der Manipulierung des objektiven Sachverhalts zur Löschung des Kausalitäts-Denkens

Objektiver Sachverhalt	Manipulierter Sachverhalt Schreiben AI v. 18.2.2020		Verweigerung der Sachverhalts- Darstellung
Mensch entsteht durch Vereinigung von Spermium und Eizelle	Mensch ist vor Geburt kein Mensch	← ←	Verweigerung einer Stellung- nahme erlaubt Manipulation
„Jeder Mensch“ hat Recht auf Schutz des Lebens (Konv. Rechte d. Kind., Präamb. Abs. 3)	Menschenrecht auf Leben beginnt erst mit Geburt	← ←	Verweigerung einer Stellung- nahme erlaubt Manipulation
Schutz durch Lebensrecht „vor und nach der Geburt“ (Konv. Rechte d. Kind., Präamb. Abs. 9)	Menschenrecht auf Leben beginnt erst mit Geburt		
Abtreibungs-Befürwortung ist Tötungs-Ideologie	Wir sind unabhängig von Ideologien		
Nötigung zur Abtreibung ist keine freie Entscheidung	Die Frau entscheidet selbst über den Abbruch		

→→→
zunehmende Intensität der „Ideologie-induzierten Denk- und Wahrnehmungs-Störung“

Eine Stellungnahme, wann der Mensch entsteht, wird verweigert, sodass die Überprüfung der Behauptung, dass der Mensch vor der Geburt kein Mensch ist, einer logischen Überprüfung nicht zugänglich ist. Wenn die Frage nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Menschen nicht zugelassen oder eine Antwort verweigert wird, kann die Behauptung, dass der Mensch vor der Geburt kein Mensch ist, nicht überprüft werden, worauf Pfeile hinweisen, um diesen geschlossenen Zirkel zwischen der Denk-Verweigerung über den Beginn des Menschlichen Lebens und der Behauptung, das Recht auf Leben würde erst „mit der Geburt" beginnen und so die Herstellung einer Kausalität zum Beginn der menschlichen Existenz verhindert, aufzuzeigen.

So wie in gleicher Weise die Behauptung nicht überprüft werden kann, dass ein Auto als solches plötzlich vorhanden ist, wenn eine Aussage über den vorangehenden Herstellungsprozess nicht zugelassen oder Daten über den linearen und digitalen Zusammenstellungs-Prozess der manuellen und elektronisch unterstützten Fertigung nicht zugänglich sind oder gelöscht werden, kann die Behauptung, dass das Auto erst dann vorhanden ist, wenn der Autoschlüssel angesteckt ist, postuliert aber nicht bewiesen werden.

Ein anderes Beispiel wäre, dass Bundeskanzler Sebastian Kurz, bevor er dies wurde, kein Mensch war, sondern erst als Bundeskanzler als Mensch in Erscheinung getreten ist und jede Frage nach dem vorherigen Lebenslauf unzulässig wäre und nicht gestellt werden dürfe, um nicht zur Erkenntnis kommen zu können, dass Kurz ein Mensch war. bevor er angelobt wurde.

Ein weiteres Beispiel wäre die Verweigerung der Frage, woher die Materie stammt und welche Naturgesetze dem sogenannten „Urknall" vorangingen, wie dies tatsächlich mit der Behauptung, dass der „Urknall" der Beginn aller anorganischen und organischen Prozesse ist, Jahrzehnte lang jede Frage nach den, dem Urknall zugrundeliegenden und diesen voraussetzenden Naturgesetzen, unterdrückt wurde, so als ob der Urknall die Kausalität selbst erfunden habe und so einem nicht hinterfragten Glaubens-Dogma entsprach, dessen Hinterfragung einer Ketzerei glich. Heute ist durch die „Multiversum"-Theorien die „Urknall"-Theorie in ihrem Allein-Anspruch, das Universum zu erklären, als ein nicht einmaliger Vorgang in den Hintergrund gerückt, ohne die Frage, welche Naturgesetze dann dem „Multiversum" zugrunde liegen, beantworten zu können.

Ich habe diesen scheinbar „eingefrorenen" mentalen Status betreffend der Unveränderlichkeit des Glaubens an den „Urknall" sehr lange mit Verwunderung beobachtet, bis ich ein Kind in einer ORF-Sendung fragen hörte: „Und was war vor dem Urknall?", eine Frage, die mir wie ein Sieg der Vernunft über den Glauben einer Sekte erschien, die ihren Status als Pseudo-Wissenschaft nicht erkennt.

In ebensolcher Weise werden mittelfristig auch die Abtreibungs-Befürworter die Frage nicht unterdrücken können, wann der Mensch entsteht, wie es die Abtreibungs-Lobby in Kollaboration mit der Abtreibungs-Industrie seit Jahrzehnten bezweckt, weil diese mit dem IPPF-Weltkonzern („International Planned Parenthood Federation") kooperierenden und von ihnen gesteuerten Medien nicht wahrhaben wollen, dass bei der Abtreibung ein Mensch getötet wird. Erschreckend ist, dass führende Gynäkologen dem Vorstand des österreichischen Zweiges der IPPF, der ÖGF („Österreichische Gesellschaft für Familienplanung") angehören und offenbar einen Nutzen aus dieser Mitgliedschaft für ihre Karriere ziehen.

Letztlich werden nur die Sozietäten von Menschen überleben, welche sich eine Empathie für das Leben und Sterben der ungeborenen Menschen bewahrt haben und die, im Gegensatz zu Sozietäten in welcher die „Ideologie-induzierte Denk- und Wahrnehmungs-Störung“ wirksam ist, nach dem Darwin'schen Prinzip des „Survial of the fittest“, trotz aller Barrieren und Verlockungen materieller und ideeller Art, ihre Nachkommenschaft sichern und sich so ihr genetisch bedingtes Verhalten zukünftigen Herausforderungen stellen kann, während die Gene derjenigen die Ich-bezogen um ihr Lust-Prinzip kreisen und dieses über das Leben ihrer ungeborenen Kinder stellen, aus dem menschlichen Gen-Pool eliminiert werden.

In ähnlicher Weise, wie der Text der Konvention über die Rechte des Kindes im Präambel-Absatz 3, dass *„jeder Mensch“* Anspruch auf die in der Konvention verkündeten Rechte hat, ignoriert wird und mit der Verweigerung, einen Zeitpunkt für den Beginn der menschlichen Existenz zu nennen und somit den Zeitraum des Bestehens des Menschen „vor der Geburt“ als nicht existent zu betrachten, könnte also in ähnlicher Weise behauptet werden, dass Kanzler Kurz als dieser auf die Welt gekommen, ein Auto mit Zündschlüssel in der Verkaufshalle vom Himmel gefallen, der Urknall sich am „eigen Schopf“ in die Existenz gebracht habe und keinerlei physikalische und naturgesetzliche Voraussetzung für diesen explosiven Vorgang erforderlich wäre.

12.) „Amnesty International“ ist eine Gruppe, die eine barbarische „Weltanschauung“, nämlich, dass Menschen vor ihrer Geburt kein Lebensrecht haben, vertritt, weshalb die Behauptung, sie sei „unabhängig von Ideologien“ eine unwahre Behauptung ist.

Nachdem „Amnesty International“ behauptet, „unabhängig von Ideologien“ zu agieren ist eine Begriffsklärung erforderlich. Laut „Duden“ bedeutet „Ideologie“: „an eine soziale Gruppe, eine Kultur o. Ä. gebundenes System von Weltanschauungen, Grundeinstellungen und Wertungen“. https://www.duden.de/rechtschreibung/Ideologie, Eine Definition, welche eindeutig auf“ „Amnesty International“ zutrifft.

„Amnesty International“ definiert ihren Zweck folgend: „Wir kämpfen für die Rechte aller Menschen.“ https://www.amnesty.at/%C3%BCber-amnesty/

Wenn die Organisation „Amnesty International“ diese Parole aber ernst nimmt, und für die „Rechte aller Menschen“ kämpfen möchte, kann sie nicht gleichzeitig alle Menschen ausschließen, denn jeder Mensch war schon vor der Geburt ein Mensch. Das Dogma: „Das Lebensrecht des Menschen beginnt mit der Geburt“ ist unhaltbar und gerade die internationalen Menschenrechtsdokumente, auf die sie sich beruft, sagen das Gegenteil, nämlich dass „jeder Mensch“ Anspruch auf die verkündeten Rechte und Freiheiten hat, wie gezeigt wurde. Die Auslieferung aller Menschen vor der Geburt an die Tötungs-Industrie ist für eine Menschenrechts-Organisation ein fundamentaler Widerspruch. „Amnesty International“ ist daher keine Menschenrechts-Organisation, sondern eine Menschenrechts-Aufhebungs-Organisation, welche alle Menschen vor der Geburt, gemäß ihrem Dogma „Nur geborene Menschen sind Menschen“ der Vernichtung durch die Profiteure der Abtreibungs-Industrie preisgibt:

13.) Forderung nach Legalisierung der Abtreibung, somit einer uneingeschränkten Abtreibung bis zur Geburt. die jegliche Person vornehmen kann, mit der Begründung, dass ein Recht auf Leben vor der Geburt nicht menschenrechtskompatibel sei.

„2018 beschloss Amnesty, dass Schwangerschaftsabbruch nicht nur entkriminalisiert sein müsse, sondern dass der Zugang zur Abtreibung legal sein müsse für Frauen, Mädchen und „Personen, die schwanger werden können“.[37] In diesem Kontext lobbyierte Amnesty auch gegen ein Recht auf Leben vor der Geburt, indem sie ein entsprechendes Schreiben an den UN-Menschenrechtsausschuss schickten und darin argumentierten, dass ein Recht auf Leben vor der Geburt nicht menschenrechtskompatibel sei.[38][39]“
https://de.wikipedia.org/wiki/Amnesty_International

14.) „Amnesty International“ kritisiert das Vorgehen der Kölner Polizei gegen die erfolgten gruppenweisen Übergriffe auf Frauen als „rassistisch“

Eine weitere, kaum glaubliche Ansicht hat „Amnesty International“ hinsichtlich der in Köln erfolgten gruppenweisen Übergriffe auf Frauen:

„Anfang 2017 kritisierte Amnesty International die operativen Maßnahmen der Kölner Polizei zur Silvesternacht 2016/17 als rassistisch („Racial Profiling“), während die Polizei und die meisten Politiker solchen Vorwürfen widersprachen und die Verhinderung einer Wiederholung von gruppenweisen sexuellen Übergriffen wie Silvester 2015/16 lobten.[48][49][50]“

15.) „Amnesty International“ plante die „Entkriminalisierung“ von Bordellen und die Arbeitgeber von Prostitution.

Ähnlich frauenfeindlich sind die an die Öffentlichkeit gekommene Pläne nach „Entkriminalisierung“ von Bordellen und die Arbeitgeber von Prostitution.

https://de.wikipedia.org/wiki/Amnesty_International#Kritik_am_strategischen_Vorgehen

Diese Forderungen ergeben folgenden Sachverhalt:

1.) Mit der Behauptung, dass ein Recht auf Leben vor der Geburt nicht menschenrechtskompatibel sei, verliert „Amnesty International“ jegliche Legitimation, als Menschenrechts-Organisation aufzutreten. „Amnesty International“ erklärt somit in einem Akt von verabscheuenswürdiger Barbarei alle Menschen vor der Geburt als rechtlos, die ohne jegliche gesetzliche Sanktion getötet werden können.

   Mit der Forderung der Freigabe der Abtreibung und Aufhebung jeglicher gesetzlicher Regelungen bei der Tötung vorgeburtlicher Menschen stellt sich „Amnesty International“ ideologisch auf die Seite der „Jungen Grünen“, welche ebenfalls die Forderung „Abtreibung raus aus dem Strafrecht“ erheben, oder umgekehrt.

   Zudem werden auch alle Menschen, die nicht durch Geburt den Mutterleib verlassen (Kaiserschnitt-Entbindungen) als rechtlos erklärt, welche kein Recht auf Leben haben und daher zur Tötung freigegeben werden, ein nicht minder barbarischer Akt als die Tötung der ungeborenen Menschen im Mutterleib. Diese Forderungen können daher nur als ein Ausfluss zügelloser Selbstbestimmungs- und Tötungs-Ideologie bezeichnet werden, die jener des NS-Rassen- und KP-Klassenwahns ähnlich ist.

2.) Die Behauptung von „Amnesty International“, dass sie eine Organisation ist, die keine Ideologie vertritt, ist daher eine haltlose Verteidigung barbarischer Verhaltensweisen gegenüber ungeborenen oder entbundenen Menschen.

3.) Die internen Pläne, die Prostitution zu „entkriminalisieren“ was zur Schaffung gesetzloser Zustände in diesem Milieu führen würde, wie sie ähnlich als Ergebnis der offiziellen Forderung der „Entkriminalisierung“ der Abtreibung auftreten und ein Gesetzes-Vakuum schaffen würde, welches dann jedem Hausmeister dazu ermächtigt, auf seinem Küchentisch das ungeborene Kind mit der berüchtigten „Stricknadel“ aufzuspießen, ist ein logisches Szenario, welches eine solche Gesetzlosigkeit nach sich ziehen würde, das aber offenbar von „Amnesty International“ nicht bedacht oder in Kauf genommen wird, nur um ihre Forderungen nach Herrschaft einer umfassenden Tötungs-Ideologie umzusetzen.

„Amnesty International“ dürfte auch das Schicksal jener Frauen gleichgültig sein, welche meist mit falschen Versprechungen in die Prostitution gezwungen und ausgebeutet werden, indem sie, z. B. wie in Nigeria, vor der Reise unter animistischer Fluch-Bedrohung für sich selbst und ihre Familie beschwören müssen, dass sie ihre Reisekosten zurückzahlen und die Polizei nicht einschalten werden. Eigentlich müsste eine solche Organisation als offensichtlich gegen Menschen- und Frauen-Rechte verstoßend, unter Beobachtung gestellt werden

.

4.) Infolge der Suizide eines Mitarbeiters in Genf und einer Mitarbeiterin in Paris wurden intern von „Amnesty International“ Berichte in Auftrag gegeben, die ergaben, dass teilweise „toxische Arbeitsbedingungen“ in der eigenen Verwaltung herrschen, worauf fünf der sieben Mitglieder der Generaldirektion diese verlassen mussten.

https://de.wikipedia.org/wiki/Amnesty_International#Kritik_am_strategischen_Vorgehen

Somit dürfte die Menschen- und Frauen-feindliche ideologische Gesinnung von „Amnesty International“ auch auf die eigenen Mitarbeiter abfärben.

16.) Die permanent von Abtreibungs-Befürwortern und auch von „Amnesty International“ geäußerte Behauptung einer freien „Entscheidung der Frau, eine ungewollte Schwangerschaft abzubrechen“ ist unwahr und angesichts des aus dem Alltag bekannten Verhaltens von Partnern, Eltern, Verwandten und sozialem Umfeld, durch welches die Frau zur Abtreibung gedrängt wird, irrational,

Abschließend habe ich noch ausführlich auf das ebenfalls irrationale Axiom der Abtreibungs-Befürworter einzugehen, welche von einer „Entscheidung einer Frau, eine ungewollte Schwangerschaft abzubrechen“ sprechen, wie hier in der Fußnote 1, die etwa so umfangreich ist wie der ganze übrige Brief, behauptet wird., wobei ich mich auf meine Ausführungen in meiner „Gegen-Stellungnahme aus Fach-psychologischer Sicht zur Stellungnahme von ‚Amnesty International‘ an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen im Zuge der Vorberatungen über die Bürgerinitiative 54/BI d, ‚fairändern‘ vom 10. 4. 2019“ stütze.

Zur „selbstbestimmten Entscheidung“ in verwandten Gesundheits-Bereichen, wie der Entscheidung, ob ein Kaiserschnitt vorgenommen werden soll oder nicht, finden sich in der Literatur z.B. folgende vernunftgebotene Überlegungen:

„Um eine wirklich selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können, sollten verschiedene Blickwinkel beleuchtet und die eigenen Wünsche und Vorstellungen genauestens hinterfragt werden.“[2]

Es wird somit in diesem Beratungs-Buch empfohlen, „verschiedene Blickwinkel“ zu beleuchten, ein Aspekt, der bei der „Selbstbestimmungs“-Phrase außer Acht bleibt, als wäre dieser Begriff und die dahinter stehende Ideologie schon an sich unanfechtbar.

Ein weiteres Beispiel aus der Beratungs-Literatur lautet:

„Der Begriff und die Handlung des Entscheidens hat sich dadurch von einer Bedeutung des ‚Bestimmens‘ oder ‚Urteilens‘ hin zu einem Auswählen zwischen vorgegebenen Optionen einer Handlungskette verändert.[3]

Womit sich dieses hier zuletzt genannte „Auswählen zwischen vorgegebenen Optionen einer Handlungskette“ (Samersky, Wunschkaiserschnitt: Für eine selbstbestimmte Entscheidung) an die Empfehlung, „verschiedene Blickwinkel“ zu beleuchten (Buchara, Die verrechnete Hoffnung. Von der selbstbestimmten Entscheidung durch genetische Beratung) anschließt.

In der Enzyklopädie „Wikipedia“ wird der Begriff „Entscheidung“ eingehend erläutert. Hier ein Ausschnitt des Fach-Artikels:

Entscheidung

Unter Entscheidung versteht man die Wahl einer Handlung aus mindestens zwei vorhandenen potenziellen Handlungsalternativen unter Beachtung der übergeordneten Ziele. Mit der Evaluation der Konsequenzen von Entscheidungen befasst sich die Entscheidungstheorie.[4]

Hilfreich zur Klärung des Begriffes der „selbstbestimmten Entscheidung“ ist der Hinweis auf den Entscheidungs-Träger:

„Im Hinblick auf die Person des Entscheidungsträgers unterscheidet man Selbst- und Fremdentscheidungen […] Eine Trennung von entscheidender und ausführender Person führt zu einer .[13] 5*Fremdentscheidung*.“

Somit liegt bei der angeblichen „selbstbestimmten Entscheidung“ auf Grund der Boltzmann-Studie bei der Entscheidung zur Abtreibung bei 40 Prozent der Abtreibungen, die auf Druck des Partners erfolgt, eine „Fremdentscheidung“ vor.
Betrachtet man die 40 Prozent der Fälle näher, die „gemeinsam entscheiden“, so kann man davon ausgehen, dass bei einer Ausgewogenheit der Entscheidungs-Dominanz je 20 Prozent

[2] Bujara, Nancy; Wunschkaiserschnitt: Für eine selbstbestimmte Entscheidung; hintere Umschlagseite, Kindle

[3] Samersky, Silja; Die verrechnete Hoffnung. Von der selbstbestimmten Entscheidung durch genetische Beratung, S. 89, Westfälisches Dampfboot, Münster 2002

[4] https://de.wikipedia.org/wiki/Entscheidung

[5] Kosiol Erich; Organisation der Unternehmung, S. 101. Springer,1976; zit. n. Wikipedia

Männer und 20 Prozent Frauen die Entscheidung zur Abtreibung dominieren. Dem größeren Anteil der Männer von 40 Prozent an der Entscheidung zur Abtreibung durch Ausübung eines psychischen Druckes stehen 20 Prozent der Frauen gegenüber, die ohne sein Wissen entscheiden. Somit ist der Anteil der Männer, die Druck auf die Frauen ausüben, doppelt so hoch als der Anteil der Frauen, die selbst entscheiden. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Entscheidungs-Dominanz der Männer bei der gemeinsamen Entscheidung nicht mit 20 Prozent ausgewogen, sondern zu Ungunsten der Frauen überwiegt, während die Entscheidungs-Dominanz der Frauen reduziert ist, sodass deren Entscheidungs-Anteil weniger als die Hälfte, also weniger als 50 Prozent an der gemeinsamen Entscheidung beträgt.

Ob der Anteil der Männer an der Entscheidung zur Abtreibung, somit die „Fremdentscheidung" aus der Sicht der Frauen nun jedenfalls 40 Prozent oder bei Ausgewogenheit der gemeinsamen Entscheidungen mit den zusätzlichen 20 Prozent dann 60 Prozent oder weil die Dominanz der Männer bei der Entscheidung zur Abtreibung doppelt so groß ist wie die der Frauen, noch über die 60 Prozent hinaus geht, jedenfalls kann bei der Entscheidung zur Abtreibung nicht von einer „selbstbestimmten Entscheidung" der Frau gesprochen werden, sondern es liegt jedenfalls in 40 Prozent der Abtreibungen eine „Fremdentscheidung" vor.

Siehe Artikel: „Fristenlösung muss bleiben", „Der Standard", Dienstag, 27. 11. 2001, Seite 9:

„Mit geschätzten 20.000 Abtreibungen pro Jahr liegt Österreich im europäischen Mittelfeld. Partner, Einkommen und Alter spielen eine große Rolle. zitiert Wiens Frauengesundheitsbeauftragte Beate Wimmer-Puchinger aus einer Boltzmann-Studie. 40 Prozent treiben auf Drängen des Partners ab, 20 Prozent ohne sein Wissen und 40 Prozent entscheiden gemeinsam. (lyn)

Die Behauptung der „selbstbestimmten Entscheidung" ist daher eine ideologische Phrase, die keinerlei Realitätsgrundlage hat.

Da die ganze Stellungnahme von „Amnesty International" (AI) auf dieser zentralen Falsch-Behauptung der „selbstbestimmten Entscheidung" aufbaut, ein Begriff, der 19 mal, gestreut über das ganze Dokument, genannt wird, ist diese Stellungnahme zur Bürgerinitiative „fairändern" insgesamt hohl, so wie diese immer wieder gebrauchte Worthülse der „selbstbestimmten Entscheidung".

Zum Risiko einer Entscheidung, die im AI-Papier völlig unbeachtet bleibt, wird in der Wikipedia-Enzyklopädie unter „Entscheidung" erläutert: „Wichtige Komponenten des Abwägungsprozesses sind natürlich Erörterungen über das Risiko (der Zielerreichung) oder den persönlichen Wert,"

und weiter:

„Um richtige Entscheidungen treffen zu können, benötigt der Entscheidungsträger Informationen und Daten, die für die Entscheidung relevant sind.

Der Informationsgrad misst die Unvollkommenheit von Informationen:

$$\text{Informationsgrad} = \frac{\text{Tatsächlich vorhandene Informationen}}{\text{Sachlich notwendige Informationen}}$$

„Vollkommene Information“ liegt demnach bei 100 % vor, „unvollkommene Information“ zwischen 0 und 100 % und „vollkommene Ignoranz“ bei 0 % vor.[6]

So liegt z. B. der Informationsgrad im Falle, dass die tatsächlich vorhandene Information sich auf die Mitteilung der Zeitdauer des Eingriffs beschränkt, wie dies in der Regel bei der „Beratung“ durch den Abtreibungsarzt der Fall sein dürfte, welcher sachlich notwendige Information gegenüberstehen.

Als „sachlich notwendige Informationen“ werden hier kursorisch ohne Anspruch auf Vollständigkeit zum Verständnis des „Informationsgrades“ zunächst medizinisch-psychologische Spätfolgen aufgezählt, welche den Risiken des Eingriffs, hinsichtlich der möglichen „Spätfolgen“ der Abtreibung laut der standardmäßig in Österreich wie auch in Deutschland verwendeten „Dokumentierten Patientenaufklärung“ bei Abtreibungen in öffentlichen Krankenhäusern wie 1.) Frühgeburt, 2.) Fehlgeburt, 3.) Depressionen, 4.) versuchtem Suicid, aus der Literatur bekannt, 5.) vollendetem Suicid, aus der Literatur bekannt, 6.) Schuldgefühle, 7.) seelisch bedingte Sexualstörungen entsprechen. Dazu kommt als Operations-Risiko 8.) die Durchlöcherung der Gebärmutter hinzu.

Ist mit Spätfolgen zu rechnen?

Spätfolgen treten bei wiederholten Schwangerschaftsabbrüchen häufiger auf.

- Bei **späteren Schwangerschaften** ist mit einer Neigung zu Fehl- und Frühgeburten zu rechnen. Auch sonstige Komplikationen im Schwangerschafts- und Geburtsverlauf können vermehrt vorkommen.
- Der Schwangerschaftsabbruch kann Depressionen, Schuldgefühle oder seelisch bedingte Sexualstörungen verursachen. Unter Umständen ist dann eine längerfristige Behandlung erforderlich.

Als weitere „sachlich notwendige Informationen“ treten zu den medizinisch-psychologischen Informationen über die Risiken der Operation und der Spätfolgen noch Informationen über soziale Hilfsleistungen hinzu, welche dem Hilfsfolder „Schwanger…Verzweifelt? Wir helfen Dir!“ von HLI (Human-Life-International)-Österreich entnommen sind: 9.) Vereinbarkeit von Schule und Berufstätigkeit, 10.) Hilfe bei Wohnungsproblemen, 11.) Hilfe bei Rechtsfragen, 12.) Begleitung während Schwangerschaft und Geburt, 13.) Hilfe bei Umstands-und Baby-Kleidung, 14.) Anonyme Geburt, 15.) Adoptions-Möglichkeit, 16.) Pflege-Familien.

Dazu kommen zusätzlich sehr wichtige, das Herz der Mutter anrührende Informationen über den Entwicklungsstand des Kindes: 17.) Information über den Beginn des Herzschlages seit dem 18. Tag, 18.) Vorhandensein der Augen ab dem 24. Tag, 19.) Größe des Kindes mit 6 Wochen, 20.) 8 Wochen, 21.) 11 Wochen und 22.) 15 Wochen, die ebenfalls im Hilfsfolder „Schwanger…Verzweifelt? Wir helfen Dir!“ von HLI (Human-Life-International)-Österreich enthalten sind[7] (siehe Anhang)

Setzt man diese „Tatsächlich vorhandenen“ und „sachlich notwendige Informationen“ in die Formel zur Berechnung des „Informationsgrades“ ein: 1: 22 = , so ergibt sich ein Informationsgrad von 0,0459 bzw. 4,59 Prozent. Stünden den 22 „sachlich notwendigen Informationen“ die gleiche Zahl von 22 „tatsächlich vorhandene Informationen“ gegenüber, ergäbe dies einen Informationsgrad von 22:22= 1, somit von 100 Prozent.

[6] https://de.wikipedia.org/wiki/Entscheidung - Allgemeines

[7] Faltblatt: Lebenszentrum, 1010 Wien, Postgasse 11 a, Tel.: 01/513 75 79, 24 h Hotline: 0664, 43 25 060

Dieses einfache Rechenbeispiel zeigt, wie verantwortungslos und fahrlässig sich der Informationsgrad als Grundlage der Entscheidung über den Schwangerschafts-Abbruch, über Leben oder Tod des ungeborenen Menschen infolge der von der Regierung als Beratungs-Personen vor der Abtreibung zugelassenen Abtreibungs-Ärzte, welche den Großteil aller Abtreibungen durchführt, darstellt.

In gleicher Weise wie der Informationsgrad vor einer Entscheidung, ein Parameter mentaler Funktionen, welcher einer Person die Voraussetzung für Sachverhalt-relevante Entscheidungen ermöglicht, von „Amnesty International" völlig ignoriert wird, so existiert auch die Dissonanz, die unangenehme psychische Spannung nach Entscheidungen, insbesondere jene für die Abtreibung, die auf einem geringen Informationsgrad beruht, für AI nicht.

So wie die „selbstbestimmte Entscheidung" der Frau, gleichsam wie ein magischer „Hinkelstein" bar jeglicher Informations-Erarbeitung, erleuchtend in den Schoß fällt, so wenig wird auch angezweifelt, dass diese Entscheidung eine „Nachentscheidungs-Dissonanz"[8] (Post-Decision Dissonance) zur Folge haben kann, obwohl dies bei beinahe jeder Entscheidung der Fall ist, umso mehr, wenn es eine Entscheidung über Leben und Tod eines Menschen, des eigenen Kindes, geht.

In ähnlicher Weise wie der Informationsgrad ein Parameter mentaler Funktionen ist, ist auch der Dissonanzgrad eine solche Funktion. die kausal vom Informationsgrad abhängt. Je geringer der Informationsgrad über den zu entscheidenden Sachverhalt war, umso größer fällt die Nachentscheidungs-Dissonanz aus, die in der Tiefenperson zu „Posttraumatischen Belastungsstörungen" in der speziellen Form des Post-Abortion-Syndroms (PAS) führen kann.

Auf Grund von Entscheidungen, die auf geringem Informationsgrad basieren, kann es zu Fehl-Entscheidungen kommen, welche im Fall einer Abtreibung zu einer , funktional gesehen, „Nachentscheidungs-Dissonanz" und emotional gesehen, zu „Posttraumatischen Belastungsstörungen" in der speziellen Form des „Post-Abortion-Syndroms" (PAS) führen kann.

Dazu der Sub-Artikel „Fehlentscheidung" in der Enzyklopädie Wikipedia

Fehlentscheidung

Eine *Fehlentscheidung* beruht auf unzutreffenden Daten (falsche oder unzureichende Informationen) oder aus Denk- und Rechenfehlern des Entscheidungsträgers bei der Datenauswertung und beim Treffen der Entscheidung. Erich Gutenberg ging 1962 davon aus, dass „Unvollständigkeit und Unzulänglichkeiten der Informationen erhöhen das Risiko von Fehlentscheidungen und Fehlschlägen".[49] [9]

[8] Festinger, Leon ;A theory of cognitive dissonance. Row, Peterson; Evanston/III 1957, zit. nach Herkner, Werner; Einführung in die Sozialpsychologie, S. 40; Huber, Bern, Stuttgart, Wien, 2. überarb. u. erg. Auflage 1981

[9] https://de.wikipedia.org/wiki/Entscheidung - Fehlentscheidung

Die Dissonanz-Stärke wird am Anteil der dissonanten Relationen zum Anteil aller Relationen, der dissonanten, wie der konsonanten gemessen[10]:

$$\text{Dissonanzstärke} = \frac{\text{Anzahl der dissonanten Relationen}}{\text{Anzahl der dissonanten + Anzahl konsonanten Relationen}}$$

Setzt man beispielsweise die Anzahl der dissonanten Relationen aus möglichen Folgen der Abtreibung wie 1.) psychischer Schmerz am Geburtstag des Kindes, 2.) durch Verlust der Partnerschaft, 3.) Vertrauensverlust gegenüber Männern, 4.) sexuelle Störungen, 5.) Depressionen, 6.) Anblick von Kinderwägen, 7.) Anblick von Säuglingen 8.) Anblick von glücklichen Paaren, 9.) Abneigung gegen Personen, welche zur Abtreibung gedrängt haben. 10.) Abneigung gegen Politiker, welche die Frau durch fahrlässige Gesetze im Stich gelassen haben, 11.) Fehlen objektiver sozialer Informationen, 12.) Auslieferung an Abtreibungärzte,13.) mangelnde Beratungs-Qualität, 14.) Fehlen jeglicher verbindlicher Beratungs-Kriterien, 15.) Fehlen von Bedenkzeit 16.) Fehlen von ausreichender finanzieller Hilfe, 17.) Fehlen präziser Informationen über psychische Spätfolgen der Abtreibung, 18.) Fehlen präziser Informationen über physische Folgen der Abtreibung, 19.) Fehlen einer „Dokumenterten Patientenaufklärung“, wie sie bei allen anderen medizinischen Eingriffen Vorschrift ist, 20.) Fehlen einer geburtenfördernden Politik,

in Relation zur Anzahl der dissonanten Anzahl konsonanten Relationen und nennt man als konsonante Relationen z.B. 1.) Beibehaltung des sonst gefährdeten Arbeitsplatzes, 2.) weiter gesichertes finanzielles Auskommen, 3.) kein Verantwortungsdruck, 4.) kein Stress durch Säuglingsbetreuung, 5.) Fortführen des zuvor gepflegten Lebensstiles.

Setzt man darauf die Anzahl der Relationen in die Formel zur Berechnung des Dissonanz-Grades ein, so ergibt sich eine Dissonanz-Stärke von 20 : 25 = 0,80. Stünden den dissonanten 20 Relationen nur 1 konsonante Relation gegenüber, ergäbe dies eine Dissonanz-Stärke von 0,95, nahe dem Maximal-Wert von 1,00. Beim Auftreten nur 1 dissonanten Kognition bei 20 konsonanten Relationen wäre die Dissonanz-Stärke 0,047, nahe dem Minimal-Wert von 0,00.

17.) Zusammenfassung

Der Grundsatz von „Amnesty International“:

„Das Recht auf Leben steht in keinem Widerspruch zu diesem Recht auf reproduktive Selbstbestimmung […] Nach den genannten internationalen menschenrechtlichen Dokumenten beginnt der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt.“ Fußnote (12) (S. 4, 3. Abs.)

ist daher schon auf Grund der Tatsache dass es eine allgemeingültige „Selbstbestimmung“ der Frau bezüglich des Schwangerschaftsabbruches nicht gibt, ohne sachliche, wissenschaftlich haltbare Grundlage, ebenso wie es keine „internationalen menschenrechtlichen Dokumente“ gibt, nach denen der Schutz durch das Recht auf Leben mit der Geburt beginnt.“

Es handelt sich vielmehr um dogmatische Behauptungen einer wirren Tötungs-Ideologie, deren Grausamkeit offenbar auch auf die eigenen, Suicid begehenden Mitarbeiter übergreift.

Dr. Josef Preßlmayer, beendet am 2. 3. 2020

---

[10] Herkner, Werner; Einführung in die Sozialpsychologie, S. 41; Huber, Bern, Stuttgart, Wien, 2. überarb. u. erg. Auflage 1981